

# Auftrag Dentale Strahlenschutzprüfung

- persönlich übergeben
- per Fax an 030 - 275 94 655
- per E-Mail an termin@roe.24.de
- per Post

Sachverständigen-Büro für Strahlenschutz  
Dipl.-Phys. Ulrich Timmer  
Chausseestraße 11  
  
10115 Berlin

\*) Bei externem Bevollmächtigten (Versicherung, Insolvenz, ...) bestätigt dieser hiermit mit schriftlicher Antwort (Fax, Mail, Post) vor (!) der Berichtlegung seine vollständige Vertragserfüllung

**Praxisstempel / Strahlenschutzverantwortlicher:**

Gemeinschaftspraxis  Praxisgemeinschaft  MVZ  ...BAG

Abweichende Rechnungsanschrift:

Fremdbeauftragung\* (bestätigt: Stempel und Unterschrift)

**Fahrtkostenpauschale** (50 € je 50 km ab Berlin HBF): **Ortstermin/e**  bei Rechnungseingang (ermäßigt: je 49 €)  mit Zahlungsfrist ..... (regulär: je 99 €) **Berichte**  bis 4 Wochen benötigt:  3 Tage (+50 €)

Dentalröntgengeräte (je 99 €, Kombigeräte +50 € je Zusatzmodalität):								<b>Betreiberangaben:</b>					
Intraoral	OPTG ...	FRS (H=HWA)	mit/nur DVT	Fi Film, Fo Folie S Sensor	Etage	RöR, RöE, Zi Nr., Steri, Flur	W Wiederholung U Umstellung S Standortwechsel N Neugerät E Ersatzgerät	<b>Letzter Sachverständigen-Prüfbericht mit Prüfdatum und Urbericht (Nr., Datum)</b>		Röntgen an Kindern (< 12 Jahre)	Max. benutzte Betriebswerte (AB s. Altbericht)	Max. Anzahl Aufn. /Jahr	(AB s. Altbericht)

Unterlagen per  **E-Mail** ( verschlüsselt)  Brief (+5 € /Bericht) **an:** \_\_\_\_\_ Ansprechpartner in der Praxis: \_\_\_\_\_

**Wir stimmen der Anfertigung technischer Fotos zu** (für Qualitätssicherung und Fachkunde-Schulungen):  **Ja** (erforderlich)  **Nein**

**Wir stimmen der Verwendung der erfassten Daten zu** (für Berichte, Recall, Behörden, Depot, Nachfolge):  **Ja** (erforderlich)  **Nein**

Aufsichtsbehörde: \_\_\_\_\_ Depot/Techniker: \_\_\_\_\_

Zahlung durch ABWA (\*abweichenden Auftraggeber):

**Wir beauftragen die oben aufgeführte Strahlenschutzprüfung gemäß Geschäfts- und Kostenordnung vom 9.11.20, siehe rö24.de:** \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_  SSV /  i.A. Bestellberechtigte/r

**Feststellungen des Sachverständigen bei der Strahlenschutzprüfung:**

Zusatzaufwände (je 25 €)			ANP bzw. ÜAM kontrolliert & bestätigt	Konstanzprüfung, ÜAM, Leuchtdichtemessung, Referenzbild o.ä. erklärt	Skizze nötig	Ortsdosis-messung	Mangel Kategorie / ... /	Mehrzeiten (25 €/je 15 min)		
Tubus-g erät	Spezial-g erät	Monitor						Sor-tieren	Ein-weisung	Warte-zeit

Hinweis:  Die Nutzstrahlbegrenzung ist zu verwenden!  Auf die korrekte Anbringung des Haltegriffs am Kinnschild ist zu achten!

- Vorläufiges Ergebnis:  keine Mängel festgestellt,  Mangel:  keine Zusatzkosten entstanden
- Mangelbeseitigung erforderlich:  ohne Nachtermin  mit Nachtermin  Zusatzkosten (Summe):
- Folgende Unterlagen sind nachzureichen bis:

Zur Info: Bruttopreis nächste Wiederholungsprüfung:

**Kosten- und Geschäftsordnung**

§ 1. Der Sachverständige für Strahlenschutz Dipl.-Phys. Ulrich Timmer ("SV") sieht Betreibern von Röntengeräten, Störstrahlern, Gammastrahlungsgeräten und umschlossenen radioaktiven Stoffen ("Auftraggeber") zur Vorbereitung und Durchführung von Strahlenschutzprüfungen zur Verfügung. Die Durchführung von Strahlenschutzprüfungen erfolgt auf Basis der behördlichen Bestimmung als Einzel Sachverständiger, geltender gesetzlicher Regeln sowie der vorliegenden Kosten- und Geschäftsordnung. Vertragspartner für Terminvereinbarung und Auftragsentwicklung ist Dipl.-Phys. Ulrich Timmer, bzw. die SV-Büro U. Timmer Service GbR ("SV-Büro"). Das SV-Büro kümmert sich dabei vorrangig um Werbung und Kommunikation sowie um die Gewinnung von Neukunden. Sofern Prüfungen vereinbart werden, führt sie ausschließlich der SV durch.

§ 2. Ein Termin zur Sachverständigenprüfung gilt als vereinbart, wenn ein Antrag vorliegt, und ein Termin vom Sachverständigen oder dem SV-Büro bestätigt wurde. Voraussetzung für das Tätigwerden des Sachverständigen vor Ort ist eine schriftliche Bestellung, die ggf. auch vor Ort durch einen Bestellberechnung unterzeichnet werden kann. Mit dieser Auftragserteilung ist das Anerkennen der vorliegenden Kosten- und Geschäftsordnung verbunden, einsehbar unter mehrstrahlenschutz.de.

§ 3. Leistungen und Fahrzealkaufwand des Sachverständigen werden mit dem im Anhang genannten Honorarstarbendensatz abgegolten, wenn nicht nach Entscheidung des Sachverständigen die Pauschalsätze angesetzt werden können. Wird nach Pauschalsätzen abgerechnet, wird erwartet, dass die Prüfung nach telefonischer Terminvereinbarung zügig und ohne Wartezeit durchgeführt werden kann. Der Stundenatz bzw. die aus den Pauschalsätzen berechnete Honorarsumme beinhaltet alle Nebenkosten wie z.B. Vorbereitungszeiten, Verwaltungsaufwand, Anfertigung von Kopien, Porto- und Telefonkosten sowie streckenabhängiger Aufwand für Fahrten zum Prüfungsort. Der Gebührenrechner unter mehrstrahlenschutz.de ist ein unverbindlich ein Vertrag kommt erst zustande, wenn eine entsprechende Webanfrage vom SV per Mail bestätigt wird.

§ 4. Eine Auftragsstornierung bis 4 Wochen vor dem vereinbarten Termin ist kostenlos, bis eine Woche vor dem Termin wird eine Stornogebühr in Höhe der im Anhang festgelegten Pauschale fällig, bei späteren Absagen 50% der Auftragssumme, sofern keine Vereinbarung für einen Ersatztermin zustande kommt. Die fernmündlichen Pauschale wird dabei nur berechnet, wenn der Sachverständige vor Ort erschienen ist. Nach Durchführung der Prüfung vor Ort ist kein Rücktritt möglich, auch wenn auf die Erstellung eines Berichtes verzichtet wird. Verspätungen oder Terminverschiebungen seitens des Sachverständigen können sich aus vorausgehenden Prüfungen oder der Verkehrssituation ergeben und berechtigen nicht zum Rücktritt vom Auftrag oder zur Rechnungsstornierung. Bei mehr als einer Stunde Verspätung des Sachverständigen kann der Auftraggeber einen Ersatztermin vereinbaren. Dabei können keine Mehraufwände seitens des Auftraggebers geltend gemacht werden.

§ 5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die Dauer der Prüfung die zu prüfenden Geräte und ggf. den erforderlichen EDV-Zugang betriebsbereit und verfügbar zu machen, sowie die nach den geltenden Regelungen einzusetzenden Unterlagen bereitzustellen und sachkundiges Personal bereitzustellen. Patentmaßnahmen während der Prüfung sind möglich. Treten aber erhebliche Verzögerungen auf (z.B. Wartezeiten) die nicht vom Sachverständigen zu vertreten sind, kann zeitlicher Mehraufwand in Rechnung gestellt werden. Wenn absehbar ist, dass eine Prüfung nicht durchführbar ist oder vor Ort mehr als eine Stunde Zeitaufwand pro Gerät entsteht, kann die Prüfung vom Sachverständigen abgebrochen werden, um Verspätungen bei Anschlussterminen zu vermeiden. Der Auftraggeber räumt dem SV das unabhängige Recht ein, Ergebnisse der Prüfung an die zuständige Aufsichtsbehörde zu berichten. Gemäß den Auflagen der behördlichen Bestimmung wird der SV aber Still-schweigen gegenüber Dritten und über sonstige betriebliche Informationen des Auftraggebers wahren.

§ 6. Der Auftraggeber stimmt der Verwendung der im Zusammenhang mit Terminvorbereitungen, Prüfungen und Beratungsgesprächen erstellten Daten und Fotos zur internen Verwendung für Berichterstellung, Qualitätssicherung und Recall zu.

§ 7. Der Auftraggeber stimmt dem Einsatz der vom Sachverständigen genutzten Dienstleister (wie Letter-shop, Messlabor) zu.

§ 8. Der Prüfberechtigten geht dem Auftraggeber binnen vier Wochen nach Prüfung zu, eine Kopie schickt der Sachverständige an die zuständige Aufsichtsbehörde. Kürzere Lieferzeiten können vereinbart werden. Je nach Vereinbarung erfolgt die Berichts- und Rechnungslegung in Papierform per Post und/oder als pdf per Mail. Mit Übersendung des Berichtes und ggf. nach Verstreichen des für eine Mangelsbesichtigung festgesetzten Termins gilt die Prüfung als abgeschlossen und wird zur weiteren Verfolgung der Mängelbesichtigung an die Aufsichtsbehörde übergeben. Inhaltliche oder formale Beanstandungen an Bericht müssen dem Sachverständigen unverzüglich nach Bekanntwerden mitgeteilt werden. Sie werden ausschließlich vom ihm nachgebessert und berechtigen nicht zu Rechnungs Kürzung oder zum Rücktritt vom Auftrag.

§ 9. Die Prüfpflichten erinnern an den nächsten Wiederholungstermin und stellen für sich keinen Prüfungsnachweis dar.

§ 10. Der Sachverständige behält sich das Recht vor, Vorauszahlung vor Durchführung einer beantragten Prüfung einzufordern. Ebenso behält er sich das Recht vor, der Zusendung von Prüfungsberichten und insbesondere von nach Mängelbesichtigung erstellten Bescheinigungen auf der Begleitung der Rechnung zu bestehen. Unabhängig davon bleiben die Prüfungssberichte und Bescheinigungen bis zum Ausgleich der Rechnung Eigentum des Sachverständigen.

§ 11. Rechnungen sind sofort fällig, wenn keine Zahlungsfrist vereinbart wurde. Ist die Rechnung 14 Tage nach Erhalt immer noch offen, gerät der Auftraggeber automatisch in Verzug, und es erfolgt eine gebührenpflichtige Mahnung unter Setzen einer Nachfrist. Ist danach immer noch kein Zahlungsgang erkennbar, wird zulasten des Auftraggebers ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet.

§ 12. Diese Fassung der Kosten- und Geschäftsordnung inkl. Anhang gilt mit Veröffentlichung, bis eine neue Version vorgelegt wird. Sollten einzelne Punkte unwirksam sein, sind diese sinngemäß zu ersetzen. Der bestätigte Auftrag bleibt gültig.

§ 13. Für Rechtsstreitigkeiten gilt Berlin als vereinbarter Gerichtsstand.

Berlin, den 1. März 2020



**Anhang zur Kosten- und Geschäftsordnung:**

**Pauschalsätze für Prüfungen an Röntgeneinrichtungen und Strahlern**

Der Preis für eine Strahlenschutzprüfung berechnet sich aus Termin und Fahrtkosten bezogenen Pauschalen (A1+A2), plus gerätebezogenen Pauschalen (B1 - B8), und sonstige Mehraufwandspauschalen (C1-C4). Serviceleistungen (D1, D2) werden ggf. zusätzlich in Rechnung gestellt.

Pos. A1	Orsterminpauschale, pro Termin vor Ort (Rechnungslegung mit Prüfbericht und Fälligkeit mit Rechnungsengang)	€ 49,00
Pos. A1'	Orsterminpauschale, pro Termin vor Ort (bei formalem Angebots- und Bestellprozess und kundenspezifischer Zahlungszeilen)	€ 99,00
Pos. A2	Fahrtkostenspauachale, pro Termin vor Ort und je angefangene 50 km Entfernung (Auto) vom Hbf Berlin oder einem vom Kunden vermittelten Anschlussstermin	€ 50,00
Pos. B1	Strahlenschutzprüfung an Dental-Röntengeräten mit einer Modalität, Dental-Tubusgeräten (TUB) oder einfachen Spezialgeräten (PSA, FRS, DVT), je Gerät	€ 99,00
Pos. B2	Strahlenschutzprüfung an Dental-Kombigerät (PSA/FRS, PSA/DVT) mit Zusatzmodalität	€ 149,00
Pos. B3	Strahlenschutzprüfung an Dental-Dreifachkombigerät (PSA/DVT/FRS)	€ 199,00
Pos. B4	Kontrolle einer Abnahmegprüfung, pro Röntengerät und Modalität, oder Befundungsmonitor, oder Anfertigung einer Anschlussmessung oder Referenzaufnahme	€ 25,00
Pos. B5	Zuschlag für Ortsdosismessungsmessung mit Skizze (z.B. bei DVT Erstprüfung oder nach wesentlicher Änderung, oder bei ortstesten technischen Strahlern), pro Gerät	€ 50,00
Pos. B6	Strahlenschutzprüfung an technischen Röntgenstrahlern (ohne Gepäckdurchleuchtungsanlagen) oder Gammastrahlungsanlagen, je Gerät	€ 150,00
Pos. B7	Strahlenschutzprüfung an Gepäckdurchleuchtungsanlagen oder Störstrahlern, je Gerät	€ 99,00
Pos. B8	Dichtheitsprüfungen an umschlossenen radioaktiven Stoffen (ggf. Messauswertung in einem qualifizierten Prüflabor), je nach Isotop und Menge	auf Anfrage
Pos. C1	Expressezuschlag: Erstellung und Übergabe der Prüfberichte binnen 3 Tagen (ansonsten Zusendung innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen), pro Bericht	€ 50,00
Pos. C2	Mehraufwandszuschlag bei Mangelkategorie 2/1, pro Gerät mit Mangel für die Fristverfolgung mit Dokumentenprüfung und ggf. separat ausgestellter Bescheinigung	€ 25,00
Pos. C3	Mehraufwandszuschlag bei Mangelkategorie 1/1, pro Termin (A1, A2) und Gerät (C2) (zusätzlicher Ortstermin erforderlich zur Nachkontrolle vor Ort)	Pos. A1 + A2 + C2
Pos. C4	Zuschlag für umherreisenden zeitlichen Mehraufwand, je 15 min (falls erforderlich, z.B. zur Bereitstellung/Aufbereitung der Betreiberdokumente, erforderlichen Nachschulungen oder bei Wartezeiten trotz Terminvereinbarung)	€ 25,00
Pos. D1	Stornogebühr bei rechtzeitiger Absage eines bestätigten Prüftermins, bzw. Mahnpauschale für Verwaltungsaufwand und Verzugszinsen	€ 25,00
Pos. D2	Pauschale für die Bereitstellung und Zusendung von Zweitschriften, pro Bericht	€ 15,00

Die Preisliste gilt ab dem 1.3.2020. Die genannten Preise sind Endpreise, d.h. sie beinhalten ggf. auch die gesetzliche Umsatzsteuer, wenn nichts anderes vereinbart wird. Sofern keine Pauschalen veranschlagt werden können, wird mit einem Honorarstarbendensatz von € 100,00 brutto nach Zeitaufwand einschließlich Fahrtzeiten und Verwaltungstätigkeiten abgerechnet.

Berlin, den 1. März 2020

